

Herbstsession 2021

Empfehlungen der GDK zu gesundheitspolitischen Geschäften

Geschäfte im Nationalrat

Nr.	Datum	Geschäft	Empfehlung	Seite
20.503	Ab 14. September	Pa. Iv. Heer Änderung des Epidemien-gesetzes	Ablehnen	2
15.075	16. September	Geschäft des Bundesrates Bundesgesetz über Tabakprodukte	Annehmen mit Änderungen	2
19.4180	16. September	Mo. (Lombardi) Rieder Wiederherstellung der Transparenz bei den Gesundheitskosten	Annehmen	3

Geschäfte im Ständerat

Nr.	Datum	Geschäft	Empfehlung	Seite
15.075	20. September	Geschäft des Bundesrates Bundesgesetz über Tabakprodukte	Annehmen mit Änderungen	4

Geschäfte im Nationalrat

Voraussichtlich ab 14. September im Nationalrat

20.503 Pa. Iv. Heer Änderung des Epidemiengesetzes

Die parlamentarische Initiative fordert eine rasche und auf fünf Jahre befristete Änderung des Epidemiengesetzes (EpG). Auch die GDK sieht für die Zukunft die Notwendigkeit von Anpassungen aufgrund der bisherigen Erfahrungen aus der Bewältigung der Covid-19-Pandemie. Dafür müssen aber die Ergebnisse der laufenden Evaluationen abgewartet werden.

Das per Anfang 2016 totalrevidierte EpG war und ist eine gute Grundlage für die Bewältigung der Covid-19-Pandemie. Gleichzeitig deckte der Praxistest einige Lücken auf. Es besteht aber kein Anlass, kurzfristig Änderungen an den Kompetenzordnungen vorzunehmen. Es sind bereits mehrere Evaluationen aufgegleist, in denen die beteiligten Akteure auch Vorschläge für Anpassungen am EpG einbringen können. Bis zum Vorliegen der Ergebnisse sollte von bruchstückhaften Änderungen am Gesetz abgesehen werden.

Empfehlung der GDK: Ablehnen

Voraussichtlich am 16. September im Nationalrat

15.075 Geschäft des Bundesrates Bundesgesetz über Tabakprodukte

Der Tabakkonsum ist die häufigste vermeidbare Todesursache in der Schweiz. Die GDK bedauert, dass sich nach dem Nationalrat auch der Ständerat gegen griffige Werbeverbote in Presseerzeugnissen und auf Internetseiten ausgesprochen hat. Nun sollen zumindest die Kantone die Möglichkeit erhalten, strengere Vorschriften zu beschliessen.

Die Jugendlichen stehen im Fokus der Tabakprävention, denn rund neun von zehn Rauchenden beginnen vor dem 20. Lebensjahr mit dem Rauchen. Sie werden zum Beispiel an Veranstaltungen sowie im Internet mit Tabakwerbung konfrontiert. Die GDK erachtet Werbeeinschränkungen als wesentliches Element einer wirksamen Tabakprävention. In der Sommersession hat sich der Ständerat nun dem Nationalrat angeschlossen und entschieden, dass die Tabakwerbung in Zeitungen, Zeitschriften oder anderen Publikationen sowie auf Internetseiten grundsätzlich zulässig sein soll. Damit werden die minimalen Anforderungen zur Ratifikation der WHO-Rahmenkonvention zur Eindämmung des Tabakgebrauchs durch die Schweiz auch 17 Jahre nach der Unterzeichnung nicht erfüllt. Umso wichtiger ist es, dass die Kantone, die in der Tabakprävention eine zentrale Rolle spielen, weitergehende gesetzliche Bestimmungen einführen können. Wir empfehlen Ihnen deshalb, bei Art. 20 dem Vorschlag der SGK-N und damit dem Ständerat zu folgen. Im Gesetz zum Schutz vor Passivrauchen sollen zudem angesichts der noch nicht bekannten Langzeitwirkungen keine Ausnahmen für elektronische Zigaretten und Tabakprodukte zum Erhitzen festgehalten werden.

Empfehlung der GDK: Annehmen mit Änderungen

Artikel	Inhalt	Empfehlung
Art. 20	Weitergehende Beschränkungen der Kantone.	Gemäss Ständerat und Mehrheit SGK-N
Art. 2 Abs. 4 Bundesgesetz vom 3. Oktober 2008 zum Schutz vor Passivrauchen	Ausnahmen für elektronische Zigaretten und Tabakprodukte zum Erhitzen in Restaurations- und Hotelbetrieben.	Streichen (gemäss Ständerat und Mehrheit SGK-N)
Art. 2 Abs. 5 und Abs. 6 Bundesgesetz vom 3. Oktober 2008 zum Schutz vor Passivrauchen	Ausnahmen für elektronische Zigaretten und Tabakprodukte zum Erhitzen in spezialisierten Verkaufsgeschäften.	Streichen (gemäss Ständerat)

Voraussichtlich am 16. September im Nationalrat

19.4180 Mo. (Lombardi) Rieder **Wiederherstellung der Transparenz bei den Gesundheitskosten**

Mit dem Inkrafttreten des Krankenversicherungsaufsichtsgesetzes (KVAG) Anfang 2016 wurde die Beteiligung der Kantone am Prämien genehmigungsprozess eingeschränkt. Zuvor standen den Kantonen die Daten der Krankenversicherer vollständig zur Verfügung. Dieser Zustand ist dringend wiederherzustellen.

Die Kantone sind verantwortlich für die Gesundheitsversorgung ihrer Bevölkerung und sie kennen die Gesundheitsleistungen, die auf ihrem Kantonsgebiet erbracht werden. Eine aktive und zweckdienliche Rolle der Kantone im Prämien genehmigungsprozess ist deshalb unerlässlich. Seit dem Inkrafttreten des KVAG können sie diese Rolle aber nicht mehr wahrnehmen. Gemäss dem KVAG können die Kantone zwar zu den geschätzten Kosten Stellung nehmen. Diese Kostenanalyse kann aber nur seriös durchgeführt werden, wenn den Kantonen auch die vollständigen Prämien Daten zur Verfügung stehen. Heute fehlen den Kantonen namentlich die Informationen zu den Prämieinnahmen der Versicherer. Damit können die Kantone nicht fundiert beurteilen, ob die geschätzte Kostenentwicklung realistisch ist. Das hat wiederum Auswirkungen auf die Qualität der kantonalen Stellungnahmen zuhanden des Bundesamtes für Gesundheit (BAG), das die Prämien genehmigt. Eine Annahme der vorliegenden Motion würde die Zusammenarbeit zwischen den Kantonen und dem BAG stärken. Der Ständerat hat im März 2021 sowohl der Motion als auch mehreren Standesinitiativen mit demselben Anliegen zugestimmt.

Empfehlung der GDK: Annehmen

Geschäfte im Ständerat

Voraussichtlich am 20. September im Ständerat

15.075 Geschäft des Bundesrates Bundesgesetz über Tabakprodukte

Empfehlung der GDK: Annehmen mit Änderungen (siehe Argumentation auf Seite 2)

Auskünfte

Michael Jordi

Generalsekretär

michael.jordi@gdk-cds.ch

+41 31 356 20 20

Kathrin Huber

Stv. Generalsekretärin

kathrin.huber@gdk-cds.ch

+41 31 356 20 20